

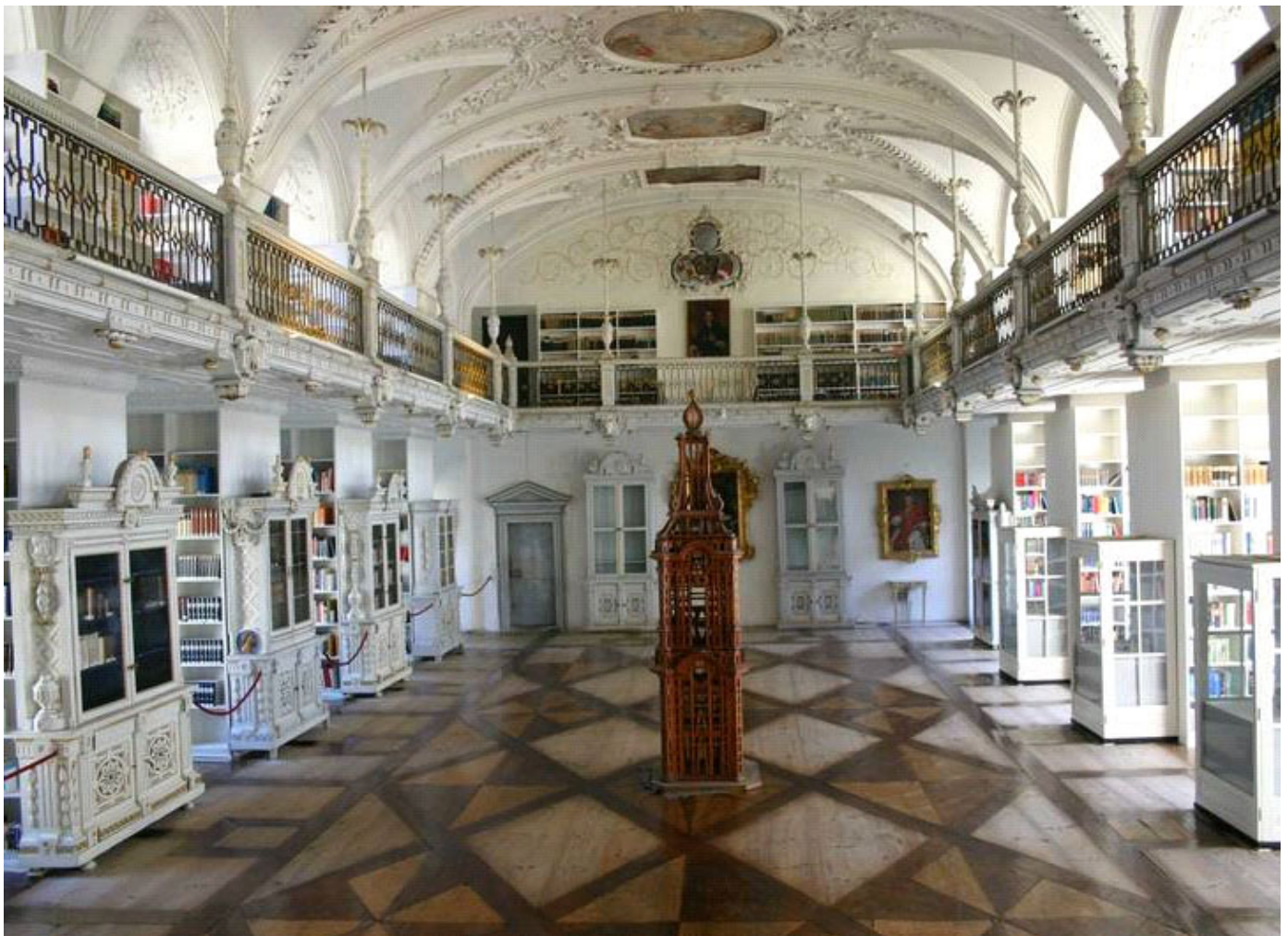


LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Benutzungsordnung

der Kreisbibliothek Bodenseekreis

vom 9. Mai 2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zweck und Aufgabe der Kreisbibliothek	3
§ 3	Benutzerkreis und Anmeldung.....	3
§ 4	Verhaltens- und Sorgfaltspflichten, Ausschluss.....	4
§ 5	Ausleihe der Medien	4
§ 6	Leihfrist, Entgelt und Rückgabe der Medien	5
§ 7	Haftung	5
§ 8	Vervielfältigungen	6
§ 9	Nutzung der Computerarbeitsplätze	6
§ 10	Allgemeine und bibliografische Auskünfte	6
§ 11	Handbibliotheken	7
§ 12	Fernleihen.....	7
§ 13	Inkrafttreten.....	7

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) sowie § 4 Nr. 16 der Hauptsatzung des Bodenseekreises vom 18. November 2020 hat der Kreistag des Bodenseekreises die folgende Benutzungsordnung der Kreisbibliothek Bodenseekreis als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Kreisbibliothek Bodenseekreis (Kreisbibliothek) ist eine wissenschaftliche Bibliothek des Landkreises Bodenseekreis und zugleich die Dienstbibliothek des Kulturamts des Landratsamts Bodenseekreis (Kreiskulturamt). ²Die Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Bodenseekreis. ³Sie steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Bodenseekreises sowie allen anderen Personen zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur Verfügung.
- (2) ¹Die Kreisbibliothek kann während der Öffnungszeiten des Kreiskulturamts nach vorheriger Terminabsprache genutzt werden. ²Die Öffnungszeiten können der Internetseite des Landratsamts Bodenseekreis entnommen werden. ³Kurzfristige Änderungen aus dienstlichen Gründen bleiben vorbehalten. ⁴Die Öffnungs- und Nutzungsbedingungen stehen unter dem Vorbehalt der Einschränkung durch oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben, insbesondere im Falle gesundheitlicher Notlagen oder Katastrophen.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Kreisbibliothek

- (1) ¹Die Kreisbibliothek ist eine wissenschaftliche Präsenzbibliothek und dient dem Studium und der Forschung auf den Gebieten der Regional- und Landesgeschichte sowie der regionalen Kunstgeschichte und Literatur. ²Sie soll die Versorgung mit Literatur für den dienstlichen Gebrauch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskulturamts sicherstellen sowie die archivierten Druckwerke aus dem Landratsamt Bodenseekreis verwahren und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamts Bodenseekreis für die Nutzung zum dienstlichen Gebrauch bereitstellen.
- (2) Andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen (externe Personen) können die Bestände der Kreisbibliothek im Rahmen der Verfügbarkeit für eigene wissenschaftliche oder heimatkundliche Forschungen oder Recherchen im Benutzerraum der Kreisbibliothek nutzen.

§ 3 Benutzerkreis und Anmeldung

- (1) Zur Benutzung sind alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen berechtigt, die einen der in § 2 angegebenen Zwecke verfolgen.
- (2) ¹Kindern und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren ist die Benutzung auf Grundlage einer schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter oder einer aufsichtspflichtigen Person oder in Begleitung einer dieser Personen möglich. ²Das Landratsamt Bodenseekreis übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht bei Minderjährigen.
- (3) ¹Externe Personen haben vor der erstmaligen Nutzung der Kreisbibliothek Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und (nur bei minderjährigen externen Personen) das Geburtsdatum sowie optional die E-Mail-Adresse gegenüber dem Kreiskulturamt anzugeben. ²Namens- und Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (4) ¹Persönliche Daten von externen Personen werden ausschließlich zur Erfüllung von Bibliotheksaufgaben verwendet und gespeichert. ²Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Bodenseekreis sowie die Datenschutzinformation zur Nutzung der Kreisbibliothek sind unter www.bodenseekreis.de/datenschutz veröffentlicht.

§ 4 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten, Ausschluss

- (1) ¹Externe Personen haben sich in den Räumen der Kreisbibliothek so zu verhalten, dass der Betrieb der Kreisbibliothek sowie andere Personen nicht gestört werden. ²Es ist auf eine angemessene Gesprächslautstärke zu achten. ³Im Benutzerraum der Kreisbibliothek sind insbesondere nicht gestattet:
1. Telefonate einschließlich Videotelefonate sowie das Abspielen von Musik oder Videos auf Smartphones oder ähnlichen Geräten,
 2. das Rauchen,
 3. das Essen und Trinken.
- (2) ¹Rucksäcke, Taschen, Tüten und ähnliche Behältnisse sind im Benutzerraum nicht gestattet. ²Sie können im Eingangsbereich des Benutzerraums in den dafür vorgesehenen Fächern abgelegt werden. ³Die Fächer müssen mit Schließung der Kreisbibliothek geräumt sein.
- (3) ¹Die Medien, Geräte und Einrichtungsgegenstände der Kreisbibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. ²Anmerkungen und Unterstreichungen in den Druckwerken sind untersagt. ³An allen EDV-Geräten sind Manipulationen oder technische Veränderungen verboten.
- (4) ¹Der Verlust und festgestellte Mängel an den ausgehändigten Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. ²Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) ¹Das Kreiskulturamt kann externe Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, von der Nutzung der Kreisbibliothek für bis zu drei Monate ausschließen. ²Der Ausschluss kann bei schwerwiegenden oder beharrlichen Verstößen für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft erfolgen.
- (6) Das Kreiskulturamt kann den Benutzerraum abweichend von den hierfür geltenden Vorschriften der Benutzungsordnung für dienstliche Zwecke wie Besprechungen, Vorträge, Präsentationen und ähnliche Veranstaltungen, auch unter Beteiligung externer Personen, nutzen.

§ 5 Ausleihe der Medien

- (1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts Bodenseekreis können Medien aus dem Bestand der Kreisbibliothek außerhalb der Räumlichkeiten der Kreisbibliothek für den dienstlichen Gebrauch nutzen (Ausleihe). ²Es werden keine Medien an externe Personen ausgeliehen. ³Das Kreiskulturamt kann im Einzelfall als Ausnahme von Satz 2 die Ausleihe an externe Personen gegen ein Entgelt gestatten, wenn ein dringender Bedarf hierfür besteht.
- (2) ¹Die Ausleihe erfolgt nur nach Eintragung der Werke im Bibliothekssystem durch das Bibliothekspersonal. ²Nach Rückgabe erfolgt die Entlastung durch das Bibliothekspersonal.

- (3) ¹Das Kreiskulturamt kann die Zahl der gleichzeitig an eine Person auszuleihenden Medien begrenzen, wenn dies der Schutz des Bestands oder der einzelnen Medien, die Nachfrage nach den Medien, die Rücksicht auf andere Personen oder ähnliche Gründe erfordern. ²Bei hoher Nachfrage und umfangreichen Recherchen kann eine Bestellmengenbegrenzung festgelegt werden.
- (4) ¹Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. ²Das Kreiskulturamt kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

§ 6 Leihfrist, Entgelt und Rückgabe der Medien

- (1) ¹Die Frist zur Rückgabe ausgeliehener Medien (Leihfrist) beträgt für externe Personen vier Wochen. ²Das Entgelt für die Ausleihe bemisst sich nach der Tarifordnung des Landkreises Bodenseekreis für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen, den Besuch der Fachschulen des Landkreises und für die Nutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus in der jeweils gültigen Fassung (Tarifordnung). ³Ausgeliehene Medien können aus dringenden dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Leihfrist haben die externen Personen die Medien unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben oder vor Ablauf der Leihfrist die erneute Ausleihe zu beantragen. ²Dies kann beim Bibliothekspersonal formlos erfolgen.
- (3) ¹Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist entgegen Absatz 2 nicht unverzüglich zurückgegeben, kann die Benutzung dieser Medien für weitere Ausleihen gesperrt werden. ²Auf Ziff. 3.1 Abschnitt B. Verzeichnis zur Tarifordnung wird hingewiesen.
- (4) Leihfristen für die Nutzung der Medien der Kreisbibliothek durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts Bodenseekreis legt das Kreiskulturamt fest.
- (5) Vor Beendigung der Tätigkeit im Landratsamt Bodenseekreis sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, alle ausgeliehenen Medien vollständig zurückzugeben.

§ 7 Haftung

- (1) Externe Personen haften für Verlust, Zerstörung, Schäden oder Veränderungen von ihnen genutzter Medien und sonstiger Gegenstände, Einrichtungen, Dateien und Software der Kreisbibliothek im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Der Landkreis Bodenseekreis übernimmt eine Haftung für Schäden, die im Rahmen des Bibliotheksbesuchs an Sachen externer Personen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Dies gilt auch für Schäden, die durch die Nutzung des Bibliotheksangebotes (z. B. bei CDs, CD-ROMs, DVDs, E-Pub-Dateien und andere Informations- und Datenträger) an Dateien, Software, Datenträgern sowie Geräten externer Personen entstehen.
- (3) Der Landkreis Bodenseekreis übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.

§ 8 Vervielfältigungen

- (1) ¹Externe Personen können in der Kreisbibliothek Fotokopien und Digitalisate (Scans) für nicht-kommerzielle Zwecke anfertigen. ²Das Bibliothekspersonal entscheidet im jeweiligen Einzelfall, ob eine Fotokopie oder ein Scan aufgrund der notwendigen Sorgfalt oder der technischen Gegebenheiten vom Bibliothekspersonal zu erstellen ist.
- (2) Das Entgelt für die Erstellung von Fotokopien, Digitalisierungen und Reproduktionen sowie deren Versand bemisst sich nach der Tarifordnung.
- (3) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstiger Rechte sind die externen Personen verantwortlich.
- (4) ¹Kopien und Scans aus Werken des Rara-Bestandes können vom Bibliothekspersonal aus konservatorischen Gründen eingeschränkt werden. ²Es liegt im Ermessen des Bibliothekspersonals, auch andere Bestände für die Vervielfältigung einzuschränken.

§ 9 Nutzung der Computerarbeitsplätze

- (1) Der im Benutzerraum vorhandene Computer sowie dessen Internetzugang dürfen ausschließlich zur Recherche in den Beständen der Kreisbibliothek oder zur Nutzung digitaler Medien der Kreisbibliothek und nur im Rahmen der in § 2 angegebenen Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Die Veränderung von Einstellungen des Computers und des Internetzugangs, insbesondere der System- und Netzwerkkonfigurationen oder der Datenschutzeinstellungen, ist untersagt. ²Externe Speichermedien wie USB-Sticks, externe Festplatten oder CDs dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Nutzung des Computers sowie des Internetzugangs hat unter Beachtung der Vorschriften des Jugendschutz-, Datenschutz-, Urheber- und Strafrechts zu erfolgen.
- (4) ¹Der Aufruf von Internetseiten sowie der Abruf von Informationen und Daten - auch visueller und akustischer Art - mit gewaltverherrlichendem, pornografischem, rassistischem, verfassungsfeindlichem oder ähnlich anstößigem Inhalt ist verboten. ²Das Kreiskulturamt kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn dies im Rahmen von begründeten wissenschaftlichen Forschungen erfolgt.
- (5) Die Nutzung des Computers und des Internetzugangs für kommerzielle, gewerbliche oder ähnliche Zwecke mit Gewinnerzielungsabsicht ist verboten.
- (6) Der Landkreis Bodenseekreis ist für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden, nicht verantwortlich.
- (7) Die Kreisbibliothek behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Computerarbeitsplätze zu erlassen oder die zeitliche Nutzung zu beschränken.

§ 10 Allgemeine und bibliografische Auskünfte

¹Die Kreisbibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und der Bestände mündlich und schriftlich Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. ²Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

§ 11 Handbibliotheken

¹Die Kreisbibliothek stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel befristet oder dauerhaft Handbibliotheken für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskulturamts bereit.

²Die in den Handbibliotheken befindlichen Medien werden bibliothekarisch erfasst. ³Die Medien können bei Bedarf zur Nutzung durch oder Ausleihe an Dritte entnommen oder angefordert werden.

§ 12 Fernleihen

¹Die Kreisbibliothek nimmt nicht am regulären Fernleihverkehr teil. ²Ausnahmen hiervon sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskulturamts bei dienstlichem Interesse möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 9. Mai 2023 in Kraft.

Friedrichshafen, 9. Mai 2023



Lothar Wölflé
Landrat

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 LKrO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Bodenseekreis (Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen; E-Mail: info@bodenseekreis.de) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Bodenseekreises verletzt worden sind. Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.